

Weitere Informationen, Beratung und Unterstützung

Jugendpflege Katzenelnbogen
Verbandsgemeindeverwaltung
Burgstr.1, 56368 Katzenelnbogen
Tel.: 06486/9179-39
E-Mail: jugendarbeit@vg-katzenelnbogen.de
Ansprechpartner: Lisa Kobold

Guttempler in Rheinland-Pfalz und Saarland
Tel.: 06486/6630
E-Mail: thomas.burgard@guttempler-rps.de
Ansprechpartner: Thomas Burgard

Team Jugendpflege/ Jugendschutz der
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
Tel.: 02603/972-539,
E-Mail: karl-heinz.schreiber@rhein-lahn.rlp.de
Ansprechpartner: Karl-Heinz Schreiber

Gesundheitswesen, Sozialpsychiatrischer Dienst
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
Tel.: 02603/972-559
E-Mail: joachim.schneider@rhein-lahn.rlp.de
Ansprechpartner: Joachim Schneider

Psychosoziale Beratungsstelle,
Jugend- und Drogenberatung Limburg e.V.,
Konrad-Kurzbold-Str. 3, 65549 Limburg,
Tel.: 06431/221630

Diakonisches Werk Rhein-Lahn
Am alten Rathaus 1, 56130 Bad Ems
Tel.: 02603/9623-30
E-Mail: dwbadems@t-online.de

JUGENDSCHUTZ

Wir nehmen
Jugendschutz
ernst !



**Wir sind
dabei!**



GUTTEMLER 
in Rheinland-Pfalz und Saarland

Rheinland-Pfalz



Nicht nur an traditionellen Festen und Feierlichkeiten, sondern auch im Alltag ist immer wieder zu beobachten, dass der Alkoholkonsum für Jugendliche einen sehr hohen Stellenwert einnimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch schon bekannt geworden, dass es zu weiteren – auch strafbaren – Handlungen kommen kann, mit denen Jugendliche negativ auffallen. Aufgrund dieser Beobachtungen hat ein Gewerbetreibender der Region Katzenelnbogen die Verbandsgemeinde angesprochen, hier eine gemeinsame Kampagne zur Thematisierung der Problematik zu starten. Mit dem Projekt soll erreicht werden, dass sich der gesetzlich bestehende Jugendschutz in dem Bewusstsein der Öffentlichkeit festsetzt. Den Jugendlichen wird so symbolisiert, dass sie und ihre Gesundheit einen wichtigen Stellenwert für uns haben. Auch auf politischer Ebene wurde die Diskussion dahingehend geführt, dass der Jugendschutz nicht unbedingt verändert, sondern vor allem bestehender Jugendschutz umgesetzt werden muss. Eltern, Erwachsene und Kommunen können hier Vorbild sein – dies wollen wir durch eine gemeinsame Kampagne erreichen.

**„Gemeinsam handeln, um die
Gesundheit von Kindern und
Jugendlichen zu schützen.“
Helfen Sie mit – seien Sie Vorbild!
Halten Sie den gesetzlich
bestehenden Jugendschutz ein.**

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge, zusteht, (...).